



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2019/0364</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 1</b>
<b>Flächenhaftes Naturdenkmal "Sandgrube Grüner Weg - West"</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>AUG/Naturschutzbeirat</b>	<b>03.05.2019</b>	<b>2</b>		<b>x</b>	<b>vorberaten</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>14.05.2019</b>	<b>9</b>	<b>x</b>		<b>zugestimmt</b>

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt nach Behandlung im Ortschaftsrat Neureut, Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Naturschutzbeirat den Entwurf der unteren Naturschutzbehörde zur Abgrenzung und Unterschutzstellung des flächenhaften Naturdenkmals „Sandgrube Grüner Weg – West“ in Neureut-Heide zur Kenntnis und stimmt dem Erlass der Schutzgebietsverordnung zu. Weiter stimmt der Gemeinderat zu, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden können.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeersparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant		Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor-thema: Grüne Stadt		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 30.04.2019 (OR Neureut)		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit SWK, VBK		

## I. Hintergrund

Die untere Naturschutzbehörde plant die Neuausweisung mehrerer flächenhafter Naturdenkmale (FND) nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 30 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW). Über dieses Instrument können Flächen bis zu einer Größe von fünf Hektar geschützt werden. Aktuell existieren drei FND im Stadtgebiet („Brurain-Kolbengarten“ in Knielingen, „Auf dem Lerchenberg – Im Rosengärtle“ und „Steinbruch Schollenacker“ in Durlach). Im Rahmen einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe wurden im Jahr 2010 Vorschläge für insgesamt neun weitere FND im gesamten Stadtgebiet erarbeitet. Auf Initiative der Naturschutzbeauftragten hat der Umwelt- und Arbeitsschutz die Planungskulisse 2013 um weitere Vorschläge in der Neureuter Feldflur ergänzt. Die Planungen werden derzeit auch im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplans 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe in aktualisierter Form verankert.

Die anhängigen Landschaftsschutzgebiete hatten bislang jedoch Vorrang. Nach dem erfolgreichen Abschluss der zeitaufwändigen Verfahren für die Landschaftsschutzgebiete „Gießbachniederung/Im Brühl“ im Jahr 2015 und „Oberwald-Rißnert“ im Jahr 2018, sollen die FND-Verfahren nun in die Wege geleitet werden. Es ist beabsichtigt, sukzessive vorzugehen. In einem ersten Schritt soll im Stadtteil Neureut-Heide zwischen Grüner Weg und Goldregenweg das FND „Sandgrube Grüner Weg – West“ unter Schutz gestellt werden.

## II. Schutzgegenstand

Es handelt sich um eine ehemalige Sandgrube mit einer Flächengröße von ca. 1,1 ha und ungenutzte umliegende Freiflächen mit Gebüsch unterschiedlicher Sukzessionsstufen. Die ökologische Bedeutung liegt insbesondere vegetationskundlich im Vorkommen von Mager- und Sandrasen, ausdauernder Ruderalvegetation und landschaftsprägender Gehölze trockenwarmer Standorte als Lebensraum der daran angepassten Tier- und Pflanzenwelt. Der Ortsverband des Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) hat seit 1996 eine Patenschaft für das Gebiet inne und führt Pflegemaßnahmen und naturpädagogische Projekte durch.

Die Fläche ist als Stadtbiotop verzeichnet und im aktuellen Flächennutzungsplan als Grünfläche sowie im Landschaftsplan als geplantes FND ausgewiesen. Der Regionalplan weist die Fläche als Grünzäsur aus. Sie ist zugleich im Bebauungsplan Nr. 685 „Kirchfeld II - Sanddornweg“ als „öffentliche Grünfläche – Biotop, geplanter, geschützter Grünbestand“ festgesetzt. Zwischenzeitlich war geplant, das Gebiet zeitgleich zusammen mit weiteren nördlich angrenzenden Flächen der sogenannten „Neureuter Toskana“ unter Schutz zu stellen. Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde sich aber für eine Zweiteilung dieser Verfahren entschlossen, insbesondere da im Bereich der nördlichen „Toskana“ Privateigentum betroffen ist und noch weitere Daten erhoben und Vorbereitungen getroffen werden müssen. Deren Unterschutzstellung soll sich aber anschließen.

Die geplanten Regelungen umfassen einen umfassenden Verbotskatalog, durch den u.a. das Betreten und das Laufenlassen von Hunden, das Ablagern von (Garten-)Abfällen, das Einbringen oder Entnehmen von Pflanzen oder die Nutzung von Luftsportgeräten, wie Drohnen, beschränkt wird. Die naturpädagogischen Projekte und Pflegemaßnahmen werden selbstverständlich weiterhin in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung möglich sein. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand herrscht ein großer Freizeit- und Nutzungsdruck auf die Fläche. Neben den repressiven Vorschriften der Verordnung sollen daher vor allem auch gezielte Maßnahmen zur Aufklärung und Akzeptanzförderung und abgestimmt mit der Gesamtkonzeption des Projekts „Meine Grüne Stadt“ ergriffen werden.

### III. Verfahren

Zur Unterschutzstellung bedarf es eines förmlichen Rechtsverordnungsverfahrens nach § 24 NatSchG BW. Die Entscheidung über die Unterschutzstellung obliegt dem Oberbürgermeister als Leiter der unteren Naturschutzbehörde. Der Gemeinderat ist im Rahmen der Anhörung der Gemeinde zu beteiligen.

Die notwendige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) erfolgte zwischen 20. Februar und 20. März 2019. Da es sich um eine vergleichsweise kleine Fläche in städtischem Eigentum handelt, wurde von der Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung gemäß § 24 Abs. 4 NatSchG BW Gebrauch gemacht und die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung durch eine Anhörung der Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt. Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden neben der Ortsverwaltung Neureut auch der Bürgerverein Neureut-Heide e.V. und zusätzlich die unmittelbaren Anliegerinnen und Anlieger des Grünen Wegs und Goldregenwegs (bebaute Grundstücke) angehört.

Es wurden von den TÖB keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Im Wesentlichen gingen Hinweise und Anregungen zur Pflege und Akzeptanzförderung der Unterschutzstellung ein. Vorgeschlagen wurde auch, das ursprünglich geplante vollständige Betretungsverbot zugunsten der Beibehaltung eines nutzbaren Pfads als Verbindung zwischen Goldregenweg und Grüner Weg mit dosierten Lenkungsmaßnahmen abzumildern. Die Naturschutzbehörde plant daher, das Betreten auf einem als verträglich eingestuften und vor Ort gekennzeichneten Sandpfad (ohne Ausbau) zu erlauben. Zum Goldregenweg hin muss ferner der Schutzstreifen für den in der Straße gelegenen Mischwasserkanal berücksichtigt werden. Weitere Anregungen insbesondere der Naturschutzverbände betrafen Anregungen für Kompensationsmaßnahmen und naturpädagogische Maßnahmen auf angrenzenden Flächen. Diese Hinweise sollen im Zuge der Pflegekonzeption bzw. der Ausweisung weiterer Flächen berücksichtigt werden. Seitens des Bürgervereins Neureut-Heide bestanden keine Einwände. Rückmeldungen der angeschriebenen Anliegerinnen und Anlieger gingen nicht ein.

### IV. Ausblick

Nach der Anhörung des Gemeinderats ist die abschließende Abwägung über die im Verfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken vorzunehmen. Im Anschluss wird die Verordnung vom Oberbürgermeister ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt dann nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Der Abschluss des Verfahrens ist noch in der ersten Jahreshälfte 2019 vorgesehen.

Im nächsten Schritt sollen die Planungen für weitere FND fortgesetzt werden. Für die zweite Jahreshälfte 2019 ist der Nordteil des Grünen Wegs (sogenannte „Toskana“) zur Ausweisung als FND vorgesehen.

Die Prioritäten-Rangfolge und weitere Planung für die sonstigen Schutzgebiete muss noch festgelegt werden.

#### Anlagen

- Schutzgebietskarte
- Verordnungstext
- Fachliche Würdigung

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt nach Behandlung im Ortschaftsrat Neureut, Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Naturschutzbeirat den Entwurf der unteren Naturschutzbehörde zur Abgrenzung und Unterschutzstellung des flächenhaften Naturdenkmals „Sandgrube Grüner Weg – West“ in Neureut-Heide zur Kenntnis und stimmt dem Erlass der Schutzgebietsverordnung zu. Weiter stimmt der Gemeinderat zu, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden können.